

VAC

München

Fassung vom 19.11.2021

S a t z u n g **des** **Münchner Volkswirte Alumni-Club**

§ 1

Name und Zweck

1. Der „Münchner Volkswirte Alumni-Club“ (e.V.) mit dem Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und die volkswirtschaftliche Bildung der Allgemeinheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Förderung von Studienberatungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, insbesondere auch durch Vergabe von Preisen und Stipendien für herausragende Studienleistungen, wissenschaftliche Arbeiten oder besondere Leistungen auf dem Gebiet der Lehre, die Förderung der Bereitstellung von Sachmitteln für Forschungs- und Studienzwecke sowie der Veröffentlichung herausragender wissenschaftlicher Arbeiten, die Förderung des Kontakts zwischen den verschiedenen Angehörigen der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München untereinander und im Verhältnis zu Dritten, insbesondere auch zu den Fördermitgliedern des Vereins, zum Zwecke der gegenseitigen Befruchtung wissenschaftlicher Erkenntnisse, deren Verbreitung und Umsetzung in der Praxis, sowie in jeder sonstigen dem Satzungszweck dienenden Weise.

§ 2
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ludwig-Maximilians-Universität München zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und der volkswirtschaftlichen Bildung der Allgemeinheit.

§ 6
Mittelaufbringung, Geschäftsjahr

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere ehemalige und aktive Studierende und Angehörige der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie alle Personen, die sich in sonstiger Weise der Fakultät besonders verbunden fühlen.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Verlangen des Betroffenen die Mitgliederversammlung.
3. Es gibt „ordentliche“ und „fördernde“ Mitglieder. Der Status des fördernden Mitglieds setzt die Bereitschaft voraus, den Verein im besonderen Maße zu unterstützen.
4. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie etwaige Beitragsermäßigungen und die Modalitäten der Beitragserhebung werden in der Beitragssatzung festgelegt. Die Beitragssatzung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Für Änderungen der Beitragssatzung gelten demgemäß die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen für Satzungsänderungen. Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge können nur mit Wirkung ab dem auf die die Änderung beschließende Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr beschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands; er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vorstandes. Er ist nur zulässig, aus wichtigem Grund.
8. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Sie kann sowohl physisch als auch unter Beachtung der jeweiligen zwingenden gesetzlichen Vorschriften virtuell abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt gegenüber allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mittels einfachen Briefes oder durch Einladung via E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten der Mitglieder unter Mitteilung von Tagungsort, Zeitpunkt der Versammlung und Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Im Übrigen reicht zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Abgabe der Einladungen an die Post oder der rechtzeitige Versand via E-Mail. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung von mindestens 10 Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschluss über die Beitragssatzung;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Wahl eines Rechnungsprüfers für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - f) alle anderen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, Enthaltungen gelten als nicht-abgegebene Stimmen. Beschlüsse zu Absatz 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem jeweiligen Dekan der volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils zu zweit. Sie sind berechtigt, dem Schatzmeister Kontovollmacht zu erteilen.

2. Soweit die Vorstandsmitglieder nicht kraft Amtes berufen sind, werden sie für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand amtiert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt en bloc auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstandes, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen Einzelwahl beschließt. Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.
4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung und führt die laufenden Geschäfte.
5. Ohne dass die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder nach außen eingeschränkt wird, ist der Vorstand gehalten, den Verein nicht über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.
6. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter, so oft die Notwendigkeit gegeben ist. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden können schriftlich - auch per Telefax - Beschlüsse gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

8. Über alle Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Beirat

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Beirates beschließen, der den Vorstand im Hinblick auf die Aktivitäten des Alumni-Clubs berät und unterstützt.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 15 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden und die bis zur Neuwahl amtieren. Der Vorstand ist berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Beiratswahl weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl zu kooptieren.
3. Der Beirat wird von einem Sprecher und bis zu zwei Stellvertretern des Sprechers geleitet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Beirat gewählt werden.
4. Der Beirat ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Sprecher bei Bedarf einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates eingeladen. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Mitgliederverzeichnis, auch im elektronischen Mitgliederportal zu.

§ 14

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§15 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vermögen nach §5 verfahren.

Der bisherige Vorstand und seine Stellvertreter sind Liquidatoren des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren wählt. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit.

§16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten ist für alle Beteiligten der Sitz des Vereins.

B e i t r a g s s a t z u n g
des
Münchner Volkswirte Alumni-Club

§ 1

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich € 60,-.

§ 2

Fördernde Mitglieder des Vereins zahlen einen von ihnen selbst jeweils zu bestimmenden jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jedoch mindestens € 1.000,- beträgt. Gesonderte Konditionen können, in Ausnahmefällen, durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 3

Absolventen einer Hochschule/Universität sind bis zum Ablauf des dritten auf die Beendigung des ersten Abschlusses folgenden Kalenderjahres beitragsfrei. Absolventen einer anderen Hochschule/Universität die für einen weiterführenden Studiengang an der volkswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben sind oder waren, sind bis zum Ablauf des dritten auf die Beendigung dieses weiterführenden Abschlusses folgenden Kalenderjahres beitragsfrei. Im vierten und fünften Jahr nach dem ersten Abschluss wird ein Beitrag von € 30,- erhoben.

§ 4

Ehegatten bereits beigetretener Mitglieder zahlen jeweils den halben Beitrag.

§ 5

Ermäßigungen auf die Beiträge können nicht kumulativ angewandt werden.

§ 6

Änderungen der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer Satzungsänderung. Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung nur mit Wirkung ab dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr beschlossen werden.

§ 7

Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Eine Kündigung im Jahresverlauf enthebt das Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Kosten und Gebühren, die aufgrund eines Zahlungsver säumnisses des Mitglieds entstehen, können dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 8

SEPA-Basismandate und Vorabinformation („Pre-Notification“)

1. Die Mitgliedsbeiträge sollen durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins DE05ZZZ00000773648 und der jeweiligen Mandantenreferenznummer des Mitglieds.
3. Sofern ein SEPA-Basismandat eines Mitglieds bis spätestens 10.03. des betreffenden Kalenderjahres vorliegt, wird der fällige Mitgliedsbeitrag am 31.03. des Kalenderjahres eingezogen. Wird das SEPA-Basismandat in der Zeit zwischen dem 11.03. und dem 10.06. eines Kalenderjahres erteilt, erfolgt der Einzug zum 30.06. des Kalenderjahres.

Wird das SEPA-Basismandat in der Zeit zwischen dem 11.06. und 10.09. eines Kalenderjahres erteilt, erfolgt der Einzug am 30.09. des Kalenderjahres. Wird das SEPA-Basismandat in der Zeit zwischen dem 11.09. und 10.12. eines Kalenderjahres erteilt, erfolgt der Einzug zum letzten Bankarbeitstag des betreffenden Jahres. Diese Terminsetzungen gelten als Vorabinformationen („Pre-Notifikation“).

4. Sollte der 31.03. / 30.06. / 30.09. eines Kalenderjahres auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, erfolgt der Einzug automatisch am nächsten Bankarbeitstag.
5. Daneben bleibt vorbehalten, fällige Beiträge auch gegen gesonderte „Pre-Notification“ einzuziehen.
6. Mitglieder, die ein SEPA-Basismandat erteilt haben, sind verpflichtet, Änderung, Wechsel oder Löschung ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen und falls nötig ein neues SEPA-Basismandat zu erteilen. Die Vorlaufzeit für die Bearbeitung zum jeweiligen Einzugstermin beträgt 15 Bankarbeitstage. Das Mitglied hat außerdem die Pflicht, zum fälligen Einzugstermin für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Kosten und Gebühren, die vom Mitglied verursacht wurden durch nicht gemeldete oder verspätet gemeldete Änderung, Wechsel oder Löschung der Bankverbindung, sowie Rücklastschriften und darauf folgend erneut notwendige Einzüge aufgrund von Unterdeckung der angegebenen Kontoverbindung, sowie ungerechtfertigte Stornierungen des eingezogenen Mitgliedsbeitrags und darauf folgend erneut notwendige Einzüge, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.